

Hygiene- und Schutzkonzept der Evangelischen Kinder- und Jugend- arbeit während der Corona-Krise

EVANG. KINDER- UND JUGENDWERK BADEN

Stand: 9. November 2020

Inhalt

Vorwort	2
0. Grundsätzliche Neuerungen.....	3
1. Allgemeine Hinweise	4
3. Angebotsformen	6
3.1 Gruppenstunden/ Tagesangebote	6
3.2 Ganztägige Angebote im Öffentlichen Raum (= Ansammlungen im Sinne CoronaVO KuJa)	8
3.3 Ferienprogramme und Aktivitäten mit Übernachtung im eigenen Haushalt (= Veranstaltungen im Sinne CoronaVO KuJa)	9
3.4 Übernachtungsangebote.....	9
3.4.1 Angebote mit Übernachtung (Freizeiten wie z.B. Zeltlager =Veranstaltungen im Sinne CoronaVO KuJa) 10	10
3.4.2 Übernachtung in Beherbergungsbetrieben (= Veranstaltungen im Sinne CoronaVO KuJa) ...	10
3.4.3 Zeltlager	11
3.5 Beratungsangebote / Geschäftsstellenbetrieb / Materialverleih	12
3.6 Mobile Angebote (= Ansammlungen im Sinne CoronaVo KuJA)	13
3.7 Gremienarbeit (= Veranstaltungen im Sinne CoronaVO KuJa)	14
3.8 Tagesausflüge (= Ansammlungen im Sinne CoronaVo KuJA).....	15
3.9 Tagesseminare (= Veranstaltungen im Sinne CoronaVo KuJA).....	17
3.10 Seminare mit Übernachtungen (= Veranstaltungen im Sinne CoronaVo KuJA).....	18
4. Andere Veranstaltungsarten	19
4.1. Jugendgottesdienste	19
4.2. Krabbelgruppen	19
5. Hinweise zum Präventions- und Ausbruchsmangement	19
5.1 Präventionsmaßnahmen	20
5.2 Ausbruchsmangement	20
6. Anhänge.....	22

Vorwort

Dieses Hygiene- und Schutzkonzept wurde vom Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Baden insbesondere auf der Grundlage der geltenden Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg unter Beachtung der Empfehlungen des LJR

Es dient als Orientierung und Vorlage für die Träger der Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Landeskirche Baden. Das Konzept orientiert sich an der aktuellen Rechtslage in Baden-Württemberg und den Empfehlungen der Gesundheitsbehörden und des Robert-Koch-Instituts.

Ziel dieses Hygiene- und Schutzkonzeptes ist es, Verhaltensregeln und Maßgaben zu definieren, sodass Angebote der verbandlichen und offenen Kinder- und Jugendarbeit auch unter dem Eindruck der aktuellen SARS-CoV-2 Pandemie stattfinden können.

Ob Angebote der Jugendarbeit tatsächlich stattfinden können, ist durch die Landesregierung und die zuständigen kommunalen Gesundheits- und Ordnungsämter festzulegen. Den Maßgaben der Behörden ist insoweit Folge zu leisten.

Darüber hinaus gilt aber aus Sicht des Evang. Kinder- und Jugendwerks unter dem Eindruck des aktuellen Lockdown und unter Aufnahme des Statements der vier Bischöfe in Baden-Württemberg zur aktuellen Pandemie-Lage besonders sorgfältig abzuwägen, ob Begegnungen und insofern Angebote im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit nicht ebenso zu reduzieren sind, wie es für andere gilt. Wir empfehlen, das zu tun, so schmerzlich das auch ist: **Die generelle landeskirchliche Linie einer deutlichen Kontaktreduzierung bzw. -vermeidung während des Monats November wird nachdrücklich vom EKJB unterstützt.**

Dieses Hygienekonzept wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und mit zahlreichen Akteuren der Jugendarbeit abgestimmt. Dennoch weisen wir hier ausdrücklich darauf hin, dass die hier gemachten Angaben keine rechtsverbindlichen Maßgaben sind und im Zweifelsfall Anordnungen von Behörden zu folgen ist.

0. Grundsätzliche Neuerungen

Im aktuellen Dokument sind alle Neuerungen der aktuellen Verordnung mit in der ab 07. November gültigen Fassung gegenüber der Vorgängerversion farblich markiert.

Die wichtigsten Regelungen für die verbandliche Jugendarbeit sind:

1. Bis einschließlich 30. November 2020 sind Angebote der Jugenderholung nicht gestattet.
2. Angebote der außerschulischen Jugendbildung einschließlich deren Einrichtungen sind zulässig. Dabei gilt nach der allgemeinen Corona-Verordnung des Landes:
 - Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4
 - Erstellung eines Hygienekonzepts nach § 5
 - Datenerhebung nach § 6
 - Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7
 - Einhaltung der Arbeitsschutzanforderungen nach § 8

Nach der Verordnung des Sozialministeriums für die Kinder- und Jugendarbeit müssen bei Veranstaltungen (max. 100 Teilnehmende) verpflichtend Untergruppen mit bis zu 30 Personen gebildet werden. Zwischen den Gruppen gilt eine Empfehlung zum Abstandhalten.

- Ab dem 11. Lebensjahr gilt zwischen 6 und 22 Uhr eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Fluren, in Toiletten und Treppenhäusern, sowie auf Flächen, auf denen die Abstandsempfehlung von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann.
- Für gemeinsame An- und Abreisen gilt die Regelung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 CoronaVO.
- Bei Angeboten mit Übernachtung soll die Zusammensetzung der Belegung eines Übernachtungsraums über den Zeitraum des Angebots nicht verändert werden.

Jugendbildung oder Freizeit?

Es ist in der Praxis verbandlicher Jugendarbeit bestimmt nicht einfach, alle Aktivitäten und Angebote eindeutig der außerschulischen Jugendbildung oder aber der Jugenderholung zuzuordnen. Eine weitere Ausdifferenzierung wird von der Verordnung nicht vorgenommen. Das bedeutet für die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit, ihre Angebote in eigener Verantwortung zu verorten und diese Einordnung begründen zu können. Eine wichtige Hilfestellung kann dabei das Jugendbildungsgesetz für Baden-Württemberg bieten. Außerschulische Jugendbildung ist dort in § 1, Absatz 2 definiert: „Die außerschulische Jugendbildung wird von den Interessen und Bedürfnissen junger Menschen bestimmt. Sie beruht vor allem auf ehrenamtlicher Tätigkeit. Sie trägt mit jugendgemäßen Mitteln dazu bei, den jungen Menschen zur Selbstverwirklichung, zur Verantwortlichkeit und zur aktiven Mitgestaltung der Gesellschaft sowie zur Wahrnehmung der staatsbürgerlichen Pflichten im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu befähigen. Ein besonderes Ziel ist die Entwicklung von Toleranz gegenüber Menschen anderer Lebensweise, Herkunft und Weltanschauung sowie gegenüber Menschen mit

Behinderungen. Ein weiteres Ziel ist die Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen sowie von Frauen und Männern.“

Werdet bitte in der aktuellen Situation in Jugendverbänden und Jugendringen besonders verantwortungsvoll aktiv!

1. Allgemeine Hinweise

Die CoronaVO Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit in der Fassung vom 26.06.2020 enthält die Auflage, ein Hygienekonzept für die Einrichtungen und Angebote zu erstellen.

Damit ein solches Konzept alle wichtigen Aspekte enthält, sind diese auf den folgenden Seiten zusammengefasst und strukturiert. Es sind Empfehlungen und Hinweise, die jeweils auf die lokalen Verhältnisse angepasst werden müssen.

Einfache Darstellungen der allgemeinen Hygieneregeln können unter <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus> heruntergeladen werden.

Begrenzung der TN-Zahlen:

Bereits in der allgemeinen Corona-VO wurde die Zahl der teilnehmenden Personen reduziert. Ansammlungen werden auf zehn Personen oder zwei Hausstände begrenzt. (§ 9 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 3). Veranstaltungen eine Höchstzahl von 100 Personen (§ 10 Corona-VO). Die Verpflichtung, Gruppen mit bis zu 30 Personen zu bilden, wird ausgeweitet und gilt für jedes Angebot, nicht erst für solche, die die Zahl von 100 bereits erreicht haben. Es werden also bereits bei 31 TN zwei Gruppen gebildet werden müssen. Neue Teilnehmende können bis zur max. Personenzahl hinzukommen.

Dokumentationspflicht

Damit eine Nachverfolgung im Falle eines Covid-positiv Falles leichter ist, ist zu dokumentieren, wer an den Angeboten teilgenommen hat. (Datenerhebung nach § 6 CoronaVO.)

Folgende Hinweise sollten allgemein beachtet werden:

- **Das Tragen der Maske für Personen ab dem 11. Lebensjahr Pflicht in Treppenhäusern, Toiletten und Fluren, also da, wo sich verschiedene (feste) Gruppen begegnen können. Außerdem gilt sie dort, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Bei Angeboten mit Übernachtung gilt sie nur tagsüber (6-22 Uhr). Bei der Belegung der Mehrbettzimmer soll möglichst die Einhaltung der Mindestabstandsempfehlung ermöglicht werden.** Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.

- ❑ Händehygiene: mindestens 20 Sekunden lang die Hände mit Flüssigseife waschen, Handdesinfektionsmittel sind nur dann einzusetzen, wenn Wasser und Flüssigseife nicht zur Verfügung stehen.
- ❑ Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht Mund, Augen und Nase anfassen.
- ❑ Niesen/Husten in die Ellenbeuge (nicht in die Hand) oder in Einmaltaschentücher, die anschließend sofort entsorgt werden. Beim Niesen, Schnäuzen und Husten größtmöglichen Abstand wahren und am besten von anderen Personen wegdrehen.

Aktuelle und weiterführende Informationen

- ❑ Robert-Koch-Institut: www.rki.de
- ❑ Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung: <https://www.infektionsschutz.de/>
- ❑ Bundesgesundheitsministerium: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>
- ❑ Informationsangebot der baden-württembergischen Landesregierung mit aktuellen Rechtsgrundlagen: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/>
- ❑ Informationen für die Jugendarbeit: www.ljrbw.de

Achtung!!!

Diese Regelungen gelten für Baden-Württemberg, sollten Angebote in anderen Bundesländern stattfinden, so sind dort teilweise andere Regelungen zu beachten!

Außerdem kann die Kommune nach §20 der Corona-Verordnung noch Allgemeinverfügungen erlassen, die über die Verfügungen der Corona-Verordnung hinausgehen. Bitte jeweils prüfen, was für zusätzliche Regelungen in der jeweiligen Kommune gelten.

2. Allgemeine Hinweise zu Lebensmitteln

Hier gelten die bisher bestehenden allgemeinen Regelungen zur Hygiene im Umgang mit Lebensmitteln. Eine Selbstversorgung ist unter Beachtung der allgemeinen Hygieneregeln bei der Zubereitung und dem Reichen von Speisen und Getränken zulässig.

Die in diesem Konzept aufgeführten Aspekte sollten ggf. durch weitere ergänzt werden, die für die Einrichtungen von Bedeutung sind. Das können z.B. besondere Gegebenheiten sein (z.B. auf Jugendfarmen oder Aktivspielplätzen, in Kellerräumen). Soweit nicht bereits in bestehenden Nutzungsvereinbarungen mit den jeweiligen Kommunen geregelt,

ist es sinnvoll, die zuständigen kommunalen Stellen zu informieren und eine feste Kontaktperson zu benennen

Die Informationen stehen jeweils auf der Internetseite des Sozialministeriums zur Verfügung.

3. Angebotsformen

Die Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (CoronaVo KuJA) unterscheidet zwischen zwei Veranstaltungsformaten: Zum einen Veranstaltungen und zum anderen Ansammlungen.

3.1 Gruppenstunden/ Tagesangebote

Regelmäßige Angebote (häufig wöchentlich) meist an einem festen Ort (Gruppenräume, Jugendzentrum etc.) von Jugendgruppen mit einem weitgehend kontinuierlichen Teilnehmendenkreis. Treffen finden in geschlossenen Räumlichkeiten und im Freien statt. I.d.R Angebot für Kinder- und Jugendliche.

Allgemeine Voraussetzungen

- ❑ Es findet eine Dokumentation aller Teilnehmenden und Betreuenden statt. Erfasst werden die Bezeichnung des Angebots, Name, Datum und Beginn und Ende der Teilnahme, Telefonnummer oder Adresse, ggf. Mail-Adresse. Bei kinderpädagogischen Angeboten (Jugendfarm, Aktivspielplatz, Kids-Club, etc.) sind die Kinder vor der Einrichtung von eventuellen Begleitpersonen am Eingang zu übergeben und die Dokumentation von den Übergebenden abzuzeichnen. Die Daten werden vier Wochen lang nach Ende des Angebots entsprechend den Datenschutzbestimmungen aufbewahrt. Sie sind im Falle von Infektionen dem Gesundheitsamt oder der Ortpolizeibehörde zugänglich zu machen. Kinder und Jugendliche sind über die Verwendung der Daten aufzuklären.
- ❑ Personen mit typischen Krankheitssymptomen (Fieber, Husten) dürfen nicht am Angebot teilnehmen bzw. diese betreuen.
- ❑ Personen, die einer besonderen Risikogruppe angehören (insbes. Lungen-, Herz- und Krebserkrankungen) dürfen nicht am Angebot teilnehmen bzw. diese betreuen. Die Regelungen zum Ausschluss bei der Teilnahme und Betreuung sind strikt zu beachten. Besonders gefährdete Kinder mit Vorerkrankungen wie z.B. Erkrankungen der Lunge, Mukoviszidose, immundepressive Therapien, Krebs, Organspenden o.ä. sind grundsätzlich von der Teilnahme ausgeschlossen. Eine Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit akuten Erkrankungssymptomen ist nicht möglich.

Gruppe

- ❑ Es sollte immer 1 Jugendleiter*in/Betreuer*in pro 6 Kinder anwesend sein.
- ❑ Alle Angebote werden von Betreuungspersonen bzw. verantwortlichen Ansprechpartner*innen begleitet. Die Verpflichtung, Gruppen mit bis zu 30 Personen zu bilden, wird ausgeweitet und gilt für jedes Angebot, nicht erst für solche, die die Zahl von 100 bereits erreicht haben. Es werden also bereits bei 31 TN zwei Gruppen gebildet werden müssen. Neue Teilnehmende können bis zur max. Personenzahl hinzukommen.

Räumliche Voraussetzungen

- ❑ Es werden nur Räume genutzt, in denen die Hygieneregeln eingehalten werden können.
- ❑ Die Räumlichkeiten sind mit dem notwendigen Material bzw. den notwendigen Einbauten auszustatten:
 - Markierungen, (kinder-/jugendgerechte, verständliche) Hinweisschilder, Festlegung von Verkehrswegen, Absperrungen zur Lenkung von Besucher*innenströmen und zur Information über die geltenden Regeln
 - Eingangsbereich: Möglichkeit für Handhygiene (Waschgelegenheit mit Flüssigseife oder falls nicht vorhanden Bereitstellung von Händedesinfektionsmitteln)
- ❑ Die Räume müssen gut zu lüften sein (keine Kellerräume oder Räume, bei denen die Fenster nur zu kippen sind). Bei Angeboten in Innenräumen sind diese stündlich gründlich per Stoß-/Durchzugslüftung und nach Ende des Angebots zu lüften.
- ❑ Die Handkontaktoberflächen der Einrichtungen sind einmal täglich gründlich mit einem fettlösenden Reinigungsmittel zu reinigen. Kommen mehrere Gruppen im Laufe des Tages mit den Handkontaktoberflächen in Berührung, sind diese mindestens einmal täglich und nach Benutzung gründlich zu reinigen. Material/Möbel (Spielgeräte, Controller, Sofas, Tische, Werkzeuge etc.) werden täglich gereinigt.
- ❑ Sanitärräume sind mit Seifenspendern und möglichst Handdesinfektionsmittel ausgestattet und werden regelmäßig gereinigt
- ❑ Beim Besuch von Sanitärräumen ist besonders auf den Mindestabstand zu achten, ggf. findet der Besuch einzeln statt.
- ❑ Mehrere Gruppen in einem Gebäude parallel nur bei räumlicher Trennung
- ❑ Eine Vermietung der Räumlichkeiten an Privatpersonen findet nicht statt.

Verhaltensregeln

- ❑ Gründliche Reinigung der Hände beim Betreten des Gebäudes; ggf. sollte das Händewaschen altersgerecht erklärt werden.
- ❑ Innerhalb der festen Gruppe besteht die Abstandsempfehlung nach § 2 Abs.1 CoronaVO nicht.

- ❑ Ehren- und hauptamtliche Betreuende, die einer Risikogruppe angehören, sind nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt einzusetzen, ansonsten 1,5 Meter-Abstand.
- ❑ Spiele mit viel Körperkontakt sind zu vermeiden.
- ❑ Mindestens alle 30 Minuten, in jeder Pause und vor jeder Gruppenstunde, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Türen sollten möglichst offenstehen.
- ❑ Nach jeder Gruppenstunde werden Türklinken und Griffflächen desinfiziert.

Besondere Hinweise

- ❑ Beim Singen und lauten Sprechen und bei sportlichen Aktivitäten mit und ohne Körperkontakt sind vergleichbare Lösungen wie in Unterverordnungen beschrieben vorzusehen.¹

Personal

- ❑ Als Orientierung gelten die Hinweise des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
- ❑ Der Träger hat sein Personal hinsichtlich der Einhaltung der Hygieneregeln vorab zu informieren.
- ❑ Durch den Träger ist eine verantwortliche Person vor Ort zu benennen, die im Falle von Kontrollen Auskunft gibt.
- ❑ Die Regeln werden im Team besprochen und den Kindern/Jugendlichen regelmäßig kommuniziert.
- ❑ Die Regelungen der Verordnung bezüglich der haupt- und ehrenamtlich Betreuenden sind zu beachten.
- ❑ Mitarbeiter*innen sowie ehrenamtliche Kräfte mit Krankheitssymptomen dürfen keinesfalls Betreuungsaufgaben übernehmen.

3.2 Ganztägige Angebote im Öffentlichen Raum (= Ansammlungen im Sinne CoronaVO KuJa)

Nach § 2 Abs. 2 der CoronaVO KuJa in Verbindung mit § 9 der CoronaVO gilt bei Angeboten (bezeichnet als Ansammlungen), bei denen zu Beginn und für die Dauer des Angebots die Teilnehmenden nicht feststehen, ein Maximum von zehn Personen oder zwei Hausstände. (§ 9 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 3). von 10 Beteiligten, wobei die Teilnehmenden und Betreuenden zu einer Gesamtzahl der Beteiligten zusammengezählt werden.

Die Abstandsregel von 1,5 Meter im öffentlichen Raum ist hierbei zu beachten.

¹ https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/200625_KM-SM_CoronaVO_Sport.pdf und https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/200625_KM-SM_CoronaVO_Musik-Kunst-Jugendkunstschulen.pdf

3.3 Ferienprogramme und Aktivitäten mit Übernachtung im eigenen Haushalt (= Veranstaltungen im Sinne CoronaVO KuJa)

Ferienprogramme und -aktivitäten mit Übernachtung im eigenen Haushalt (z. B. Stadtranderholungen, Ausfahrten, Waldheime etc.) fallen grundsätzlich unter die Stunden- und Tagesangebote sowie mehrtägigen Angebote und sind möglich, wenn eine Dokumentation der Teilnahme erfolgt.

- ❑ Eine Selbstversorgung im Rahmen des Angebots ist grundsätzlich möglich, jedoch ist insbesondere bei der Zubereitung von Speisen und Getränken auf die Einhaltung der Hygienevorschriften zu achten.
- ❑ Es sind möglichst gleichbleibende Gruppen zu bilden. Bis zum Erreichen der maximal zulässigen Beteiligtezahl ist ein Hinzukommen von Personen möglich, ein Wechsel von Teilnehmenden von einer Gruppe in eine andere Gruppe sollte vermieden werden. Bei Angeboten bis zu 100 Personen **müssen** Kleingruppen von 30 Personen gebildet werden.
- ❑ Betreuende sind bereits aufgrund ihrer Tätigkeit in einer Gruppe einem erhöhten Risiko ausgesetzt. Betreuende sollten deshalb möglichst in einer Gruppe mit Teilnehmenden bleiben.
- ❑ Eine Übernachtung von ehrenamtlichen Betreuenden auf den jeweiligen Geländen der Ferienprogramme und Aktivitäten sollte möglichst in diesem Sommer nicht stattfinden.

3.4 Übernachtungsangebote

Bei den Übernachtungsangeboten ist zu beachten, dass die Verordnung zwischen Trägern, die eine Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit betreiben, und Trägern, die Leistungen der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit erbringen, unterscheidet. Deswegen wird es unterschiedliche Regelungen für Träger in der Verordnung geben.

Für Träger, die Einrichtungen mit Übernachtungsmöglichkeiten betreiben (Jugendbildungsstätten):

Für Träger, die Einrichtungen mit Übernachtungsmöglichkeiten betreiben, hat nach §14 CoronaVo die Hygieneanforderungen nach §4 einzuhalten und ein Hygienekonzept nach Maßgabe §5 zu erstellen sowie die Datenerhebung nach §6 durchzuführen.

3.4.1 Angebote mit Übernachtung (Freizeiten wie z.B. Zeltlager =Veranstaltungen im Sinne CoronaVO KuJa)

Für Träger, die Angebote mit Übernachtungen außerhalb des eigenen Haushalts erbringen, gibt es eine eigene Regelung in der CoronaVO Angebote KJA/JSA, sofern nicht in Beherbergungsbetrieben übernachtet wird.

Beteiligtezahl:

Die Beteiligtezahl ist auf 100 Personen pro Angebot festgelegt.

- ❑ Für haupt- und ehrenamtliche Betreuungskräfte trägt der Träger als Arbeitgeber die arbeitsschutzrechtliche Verantwortung nach § 8 der CoronaVO. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 der CoronaVO dürfen ehren- und hauptamtliche Betreuende, die einer Risikogruppe angehören, nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und für solche Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der 1,5 Meter-Abstand nicht eingehalten werden kann.
- ❑ Während der An- und Abreise bei Ausfahrten gelten die Regelungen für den öffentlichen Personenverkehr (Maskenpflicht).
- ❑ Das Tragen der Maske für Personen ab dem 11. Lebensjahr Pflicht in Treppenhäusern, Toiletten und Fluren, also da, wo sich verschiedene (feste) Gruppen begegnen können. Außerdem gilt sie dort, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Bei Angeboten mit Übernachtung gilt sie nur tagsüber (6 bis 22 Uhr). Bei der Belegung der Mehrbettzimmer soll möglichst die Einhaltung der Mindestabstandsempfehlung ermöglicht werden.
- ❑ Auch hier sind während der An- und Abreise die Regelungen für den öffentlichen Personenverkehr zu beachten (Maskenpflicht).

3.4.2 Übernachtung in Beherbergungsbetrieben (= Veranstaltungen im Sinne CoronaVO KuJa)

Bei Angeboten, bei denen in Beherbergungsbetrieben bzw. in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit übernachtet wird, gelten die Regelungen für die einzelnen Betriebe bzw. Einrichtungen.

Dies gilt auch für die Vorgaben bezüglich der Nutzung von Gruppen- und Gemeinschaftsräumen.

Die entsprechenden Auflagen sollten während der Planungsphase mit den Beherbergungsbetrieben und Einrichtungen geklärt werden.

Den Trägern wird empfohlen, im Vorfeld das lokal zuständige Gesundheitsamt und das lokal zuständige Ordnungsamt über den Zeitraum und Ort des Angebots, die Teilnehmerzahl und die Ansprechperson seitens des Trägers zu informieren Dazu bitte das Formblatt im Anhang verwenden und an die zuständigen Behörden per Mail senden. Die Adresse des

lokal zuständigen Gesundheitsamts ist auf der Website des Robert-Koch-Instituts auffindbar.

3.4.3 Zeltlager

Für Ferienlager, Zeltlager und Übernachtungen in Zelten sowie in Räumen, die nicht eigentlich für Übernachtungszwecke ausgelegt sind (bspw. Nutzung von Räumen in Vereinsheimen, Waldheimen etc.) werden folgende Regelungen zu beachten sein: r

- ❑ Im Angebot selbst, d.h. auf dem Zeltplatz und in Innenräumen, gilt lediglich die Abstandsempfehlung von 1,5 Metern nach § 2 Absatz 1 CoronaVO. Im öffentlichen Raum dagegen muss dieser Mindestabstand nach § 2 Absatz 2 CoronaVO zu anderen Personen eingehalten werden, sofern die Einhaltung im Einzelfall nicht unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Die Träger von Angeboten müssen auf Nachfrage erläutern können, dass eine Unzumutbarkeit während des Aufenthalts im öffentlichen Raum gegeben war. Eine Unzumutbarkeit kann insbesondere bei jüngeren Teilnehmenden und/oder kindestypischem Verhalten zutreffen. Dabei ist es nicht immer möglich, den Abstand einzuhalten. Ein Kind auf Abstand bei Heimweh oder anderen Ereignissen zu trösten ist nicht möglich, ebenso, wenn Kinder sich im Spiel vertiefen. Träger können dies generell für ein Angebot erklären, Betreuende haben situativ zu entscheiden.
- ❑ Bei der Belegung der Mehrbettzimmer/ Zelte soll möglichst die Einhaltung der Mindestabstandsempfehlung ermöglicht werden.
- ❑ Bei 100 Teilnehmenden sind feste Gruppen á 30 Personen zu bilden, Den Gruppen sind feste Betreuungskräfte zuzuordnen.
- ❑ Seitens der Träger eines Angebots sind möglichst viele für die Beherbergung von Personen geeignete Zelte als Zelte für die Übernachtung aufzubauen, um die Belegung pro Zelt auf das mögliche Minimum zu reduzieren. Wenn möglich, sollte die Übernachtung im eigenen Zelt ermöglicht werden. Um die Infektionsrisiken weiter zu verringern, sollten die Schlafstellen in den Zelten um 180° versetzt (Kopf an Fuß) aufgebaut werden.
- ❑ Zelte, die für die Übernachtung genutzt werden, sollten nicht für Aktivitäten, die tagsüber stattfinden, genutzt werden. Tagsüber ist die bestmögliche Belüftung dieser Zelte für einen Luftaustausch sicherzustellen.
- ❑ Für Aktivitäten bei schlechten Witterungsverhältnissen sollen gut belüftete überdachte Flächen im Zeltlager zur Verfügung stehen. Dafür sind Flächen z.B. durch Planen, Segel, Pavillons oder Zelte ohne Seitenwände zu überdachen.
- ❑ Bei der Belegung der Zelte ist darauf zu achten, dass die Belegung während des Angebots möglichst gleichbleibend ist.

- ❑ Die Erziehungsberechtigten sind im Vorfeld darüber schriftlich zu informieren, dass während der Übernachtung in Zelten gegebenenfalls die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können.
- ❑ Eine Selbstversorgung im Rahmen des Angebots ist grundsätzlich möglich, jedoch ist insbesondere bei der Zubereitung von Speisen und Getränken auf die Einhaltung der Hygienevorschriften zu achten. Die Träger müssen für diese Angebote ihre Hygienekonzepte um ein Präventions- und Ausbruchsmanagement erweitern, hier für jedes Angebot verantwortliche Personen, die vor Ort sind, zu benennen und diese zu schulen.

3.5 Beratungsangebote / Geschäftsstellenbetrieb / Materialverleih

Regelmäßiger Bürobetrieb mit Empfang von Besucher*innen. Teilweise wird Beratung angeboten, teilweise werden Material und Ausrüstung für Maßnahmen und Gruppenstunden ausgeliehen. I.d.R. Angebot für Jugendliche und junge Erwachsene.

Allgemeine Voraussetzungen

- ❑ Das Tragen der Maske für Personen ab dem 11. Lebensjahr Pflicht in Treppenhäusern, Toiletten und Fluren, also da, wo sich verschiedene (feste) Gruppen begegnen können. Außerdem gilt sie dort, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- ❑ Personen mit typischen Krankheitssymptomen (Fieber, Husten) dürfen nicht am Angebot teilnehmen.
- ❑ Personen, die einer besonderen Risikogruppe angehören (insbes. Lungen-, Herz- und Krebserkrankungen) müssen vor dem Besuch über die Gefahren informiert werden. In Abwägung des Einzelfalls ist eine Beratung zulässig.
- ❑ Die Beratung soll möglichst immer einzeln oder zu zweit wahrgenommen werden.

Räumliche Voraussetzungen

- ❑ Die Räume müssen gut zu lüften sein (keine Kellerräume oder Räume, bei denen die Fenster nur zu kippen sind).
- ❑ Sanitärräume sind mit Seifenspendern und möglichst Handdesinfektionsmittel ausgestattet.
- ❑ Räume und Sanitäreinrichtungen werden regelmäßig gereinigt.
- ❑ Beim Besuch von Sanitärräumen ist besonders auf den Mindestabstand zu achten, ggf. findet der Besuch einzeln statt.

Verhaltensregeln

- ❑ Gründliche Reinigung der Hände beim Betreten des Gebäudes; ggf. sollte das Händewaschen altersgerecht erklärt werden.
- ❑ Der Mindestabstand von 1,5 m ist zu beachten

- ❑ In geschlossenen Räumen sollte eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden
- ❑ Fenster sollten möglichst dauerhaft geöffnet sein, ansonsten alle 30min mind. 5 Minuten Stoßlüftung
- ❑ Türen sollten möglichst offenstehen, sofern dies die Vertraulichkeit des Gespräches nicht gefährdet.
- ❑ Stühle/Sessel/Sofas werden so platziert, dass der Mindestabstand eingehalten wird
- ❑ Nach jeder*m Besucher*in werden Türklinken und Griffflächen desinfiziert

Besondere Hinweise

- ❑ Beratungen sollten nicht länger als 120 Minuten dauern

3.6 Mobile Angebote (= Ansammlungen im Sinne CoronaVo KuJA)

Regelmäßige Angebote (häufig zu festen Zeiten mehrmals die Woche) an unterschiedlichen Orten für einen wechselnden Teilnehmendenkreis. Treffen finden im Freien statt. I.d.R Angebot für Kinder- und Jugendliche.

Allgemeine Voraussetzungen

- ❑ Es wird bei jedem Treffen eine Anwesenheitsliste, aus der hervorgeht, wer zu welchen Zeiten an den Angeboten teilgenommen hat, geführt und mindestens vier Wochen gespeichert².
- ❑ Personen mit typischen Krankheitssymptomen (Fieber, Husten) dürfen nicht am Angebot teilnehmen
- ❑ Pro 6 Teilnehmende sollte ein*e Jugendleiter*in/Betreuer*in anwesend sein
- ❑ Insgesamt sollen nicht mehr als 20 Personen an dem Angebot teilnehmen.

Räumliche Voraussetzungen

- ❑ Wenn mobile Angebote im Freien stattfinden, sollte das Gelände eine entsprechende Größe haben.
- ❑ Es bedarf Wasch- oder Hände-Desinfektionsmöglichkeiten, damit die Nutzer*innen sich bei der Ankunft die Hände säubern/desinfizieren können.
- ❑ Beim Besuch von Sanitärräumen ist besonders auf den Mindestabstand zu achten, ggf. findet der Besuch einzeln statt.

² Die Träger im Sinne des § 1 Absatz 1 haben, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, die folgenden Daten bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu erheben und zu speichern:

1. Name und Vorname der Teilnehmerin oder des Teilnehmers,
2. Bezeichnung des Angebots, an dem teilgenommen wird,
3. Datum sowie Beginn und Ende der Teilnahme, und
4. Telefonnummer oder Adresse der Teilnehmerin oder des Teilnehmers.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dürfen die Einrichtung im Sinne des § 1 Absatz 1 nur besuchen und an Angeboten im Sinne des § 1 Absatz 2 nur teilnehmen, wenn sie die Daten nach Satz 1 den Trägern vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten sind von den Trägern vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

- Das Tragen der Maske für Personen ab dem 11. Lebensjahr Pflicht in Treppenhäusern, Toiletten und Fluren, also da, wo sich verschiedene (feste) Gruppen begegnen können. Außerdem gilt sie dort, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Verhaltensregeln

- Im öffentlichen Raum muss der Mindestabstand nach § 2 Absatz 2 CoronaVO zu anderen Personen eingehalten werden, sofern die Einhaltung im Einzelfall nicht unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ansammlungen werden auf zehn Personen oder zwei Hausstände begrenzt. (§ 9 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 3). Die Träger von Angeboten müssen auf Nachfrage erläutern können, dass eine Unzumutbarkeit während des Aufenthalts im öffentlichen Raum gegeben war. Eine Unzumutbarkeit kann insbesondere bei jüngeren Teilnehmenden und/oder kindstypischem Verhalten zutreffen. Dabei ist es nicht immer möglich, den Abstand einzuhalten. Ein Kind auf Abstand bei Heimweh oder anderen Ereignissen zu trösten ist nicht möglich, ebenso, wenn Kinder sich im Spiel vertiefen. Träger können dies generell für ein Angebot erklären, Betreuende haben situativ zu entscheiden.
- In geschlossenen Räumen sollte eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden

Besondere Hinweise

- Spielgeräte sollten nach Gebrauch desinfiziert werden

3.7 Gremienarbeit (= Veranstaltungen im Sinne CoronaVO KuJa)

Treffen von Funktionär*innen und Verantwortungsträgern von Jugendgruppen (häufig in regelmäßigem Abstand) mit einem weitgehend kontinuierlichen Teilnehmendenkreis. I.d.R. Angebot für Jugendliche und junge Erwachsene.

Hierbei ist immer die CoronaVO zu beachten, diese legt fest, wie viele Personen sich im nichtöffentlichen Raum treffen dürfen.³

Allgemeine Voraussetzungen

- Es wird bei jedem Treffen eine Anwesenheitsliste, aus der hervorgeht, wer zu welchen Zeiten an den Angeboten teilgenommen hat, geführt und mindestens vier Wochen gespeichert⁴
- Personen mit typischen Krankheitssymptomen (Fieber, Husten) dürfen nicht am Angebot teilnehmen

³ <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

⁴ Siehe hierzu Fußnote 2.

- Personen, die einer besonderen Risikogruppe angehören (insbes. Lungen-, Herz- und Krebserkrankungen) sollten nicht am Angebot teilnehmen

Das Tragen der Maske für Personen ab dem 11. Lebensjahr Pflicht in Treppenhäusern, Toiletten und Fluren, also da, wo sich verschiedene (feste) Gruppen begegnen können. Außerdem gilt sie dort, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Gruppe

- Die Gruppengröße sollte an die räumlichen Gegebenheiten angepasst sein.

Räumliche Voraussetzungen

- Die Räume müssen gut zu lüften sein (keine Kellerräume oder Räume, bei denen die Fenster nur zu kippen sind)
- Sanitärräume sind mit Seifenspendern und möglichst Handdesinfektionsmittel ausgestattet
- Räume und Sanitäreinrichtungen werden regelmäßig gereinigt
- Beim Besuch von Sanitärräumen ist besonders auf den Mindestabstand zu achten, ggf. findet der Besuch einzeln statt. Das Tragen der Maske für Personen ab dem 11. Lebensjahr Pflicht in Treppenhäusern, Toiletten und Fluren, also da, wo sich verschiedene (feste) Gruppen begegnen können. Außerdem gilt sie dort, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Verhaltensregeln

- Gründliche Reinigung der Hände beim Betreten des Gebäudes; ggf. sollte das Händewaschen altersgerecht erklärt werden
- Fenster sollten möglichst dauerhaft geöffnet sein, ansonsten alle 30min mind. 5 Minuten Stoßlüftung
- Türen sollten möglichst offenstehen, sofern dies die Vertraulichkeit des Gespräches nicht gefährdet
- Nach jeder*in Besucher*in werden Türklinken und Griffflächen desinfiziert

3.8 Tagesausflüge (= Ansammlungen im Sinne CoronaVo KuJA)

Unregelmäßiges Angebot an einen teils wechselnden teils kontinuierlichen Teilnehmendenkreis von Jugendgruppen. Ausflüge finden i.d.R. als Fahrt zu einem Ausflugsziel (Schwimmbad, Freizeitpark, Museum, Waldgebiet etc.) statt; teils wird dabei auf den ÖPNV zurückgegriffen.

Begrenzung der TN-Zahlen:

Bereits in der allgemeinen Corona-VO wurde die Zahl der teilnehmenden Personen reduziert. Ansammlungen werden auf zehn Personen oder zwei Hausstände begrenzt. (§ 9 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 3). Veranstaltungen eine Höchstzahl von 100 Personen (§ 10 Corona-VO)

Allgemeine Voraussetzungen

Angebote im öffentlichen Raum werden unter der Voraussetzung der durchgängigen Dokumentation der Beteiligten in der der Regelung des § 3 der Corona-Verordnung der Landesregierung entsprechenden Größe ermöglicht bzw. mit der jeweils maximal zulässigen Beteiligungszahl zu dem Zeitpunkt, an dem das Angebot stattfinden soll.⁵

- ❑ Es wird bei jedem Treffen eine Anwesenheitsliste, aus der hervorgeht, wer zu welchen Zeiten an den Angeboten teilgenommen hat, geführt und mindestens vier Wochen gespeichert⁶
- ❑ Personen mit typischen Krankheitssymptomen (Fieber, Husten) dürfen nicht am Angebot teilnehmen

Gruppe

- ❑ Es sollte immer 1 Jugendleiter*in/Betreuer*in pro 6 Kinder anwesend sein
- ❑ Insgesamt sollen nicht mehr wie 10 Personen bzw. zwei Haushalte (Ansammlungen werden auf zehn Personen oder zwei Hausstände begrenzt. (§ 9 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 3)) an dem Angebot teilnehmen; diese Zahl kann sich aufgrund der räumlichen Gegebenheiten reduzieren
- ❑ Es wird unterstellt, dass Ausflüge i.d.R. im Freien stattfinden. Daher sind die allgemeinen Abstandsregeln einzuhalten.
- ❑ Sofern Aufenthalte in geschlossenen Räumen geplant sind, bspw. als Teil des Programms (Bibliotheken, Museen, Sportanlagen) oder für Mahlzeiten, so ist den jeweiligen Hygienekonzepten Folge zu leisten.
- ❑ Besuche sollte in jedem Fall im Vorfeld abgestimmt und fest mit geplanter Personen-größe vereinbart worden sein.
- ❑

Verhaltensregeln

- ❑ Gründliche Reinigung der Hände beim Betreten des Gebäudes; ggf. sollte das Händewaschen altersgerecht erklärt werden
- ❑ Der Mindestabstand von 1,5 m ist zu beachten
- ❑ Es ist darauf zu achten, wann eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist (Museen, ...).

Besondere Hinweise

- ❑ Bei der Nutzung des ÖPNV ist auf die jeweils gültigen Regeln zu achten; insbesondere ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

⁵ <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

⁶ Siehe Fußnote 2.

3.9 Tagesseminare (= Veranstaltungen im Sinne CoronaVo KuJA)

Unregelmäßiges Angebot an einen teils wechselnden teils kontinuierlichen Teilnehmerkreis von Jugendgruppen, welches überwiegend in geschlossenen Räumen stattfindet. Hierbei ist immer die CoronaVO zu beachten, diese legt fest, wie viele Personen sich im nichtöffentlichen Raum treffen dürfen.

Allgemeine Voraussetzungen

- ❑ Es wird bei jedem Treffen eine Anwesenheitsliste, aus der hervorgeht, wer zu welchen Zeiten an den Angeboten teilgenommen hat, geführt und nach 4 Wochen zu löschen⁷
- ❑ Personen mit typischen Krankheitssymptomen (Fieber, Husten) dürfen nicht am Angebot teilnehmen.

Gruppe

- ❑ Es sollte immer 1 Jugendleiter-in/Betreuer-in pro 6 Kinder anwesend sein
- ❑ Es sind Kleingruppen bis zu 30 Personen zu bilden; diese Zahl kann sich aufgrund der räumlichen Gegebenheiten reduzieren.

Räumliche Voraussetzungen

- ❑ Die Räume müssen gut zu lüften sein (keine Kellerräume oder Räume, bei denen die Fenster nur zu kippen sind)
- ❑ Sanitärräume sind mit Seifenspendern und möglichst Handdesinfektionsmittel ausgestattet
- ❑ Räume und Sanitäreinrichtungen werden regelmäßig gereinigt
- ❑ Beim Besuch von Sanitärräumen ist besonders auf den Mindestabstand zu achten, ggf. findet der Besuch einzeln statt. Das Tragen der Maske für Personen ab dem 11. Lebensjahr Pflicht in Treppenhäusern, Toiletten und Fluren, also da, wo sich verschiedene (feste) Gruppen begegnen können. Außerdem gilt sie dort, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Verhaltensregeln

- ❑ Gründliche Reinigung der Hände beim Betreten des Gebäudes; ggf. sollte das Händewaschen altersgerecht erklärt werden
- ❑ Fenster sollten möglichst dauerhaft geöffnet sein, ansonsten alle 30min mind. 5 Minuten Stoßlüftung
- ❑ Türen sollten möglichst offenstehen, sofern dies die Vertraulichkeit des Gespräches nicht gefährdet

⁷ Siehe Fußnote 2.

- Nach jeder*m Besucher*in werden Türklinken und Griffflächen desinfiziert

3.10 Seminare mit Übernachtungen (= Veranstaltungen im Sinne CoronaVo KuJA)

Unregelmäßiges Angebot an einen weitgehend kontinuierlichen Teilnehmendenkreis von Jugendgruppen, welches überwiegend in geschlossenen Räumen stattfindet. Übernachtet wird i.d.R. in Bildungseinrichtungen.

Es sind bis zu 100 Personen erlaubt. Wenn zusätzlich den Teilnehmenden für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen werden und die Veranstaltung einem im Vorhinein festgelegtem Programm folgt,

Allgemeine Voraussetzungen

- Es wird bei jedem Treffen eine Anwesenheitsliste, aus der hervorgeht, wer zu welchen Zeiten an den Angeboten teilgenommen hat, geführt und nach 4 Wochen zu löschen⁸
- Personen mit typischen Krankheitssymptomen (Fieber, Husten) dürfen nicht am Angebot teilnehmen
- Personen, die vor Ort typische Krankheitssymptome entwickeln, sollten zunächst separiert und ggf. unter Quarantäne gestellt werden; gleichzeitig ist unverzüglich Kontakt zu einem Arzt aufzunehmen

Gruppe

- Bei Seminaren mit unter 16-Jährigen sind entsprechende Betreuungsschlüssel einzuhalten
- Insgesamt ist bei der Gruppengröße auf die räumlichen Gegebenheiten zu achten

Räumliche Voraussetzungen

- Gruppenräume (Seminar-, Speise- und Aufenthaltsräume) müssen gut zu lüften sein (keine Kellerräume oder Räume, bei denen die Fenster nur zu kippen sind)
- Sanitärräume sind mit Seifenspendern und möglichst Handdesinfektionsmittel ausgestattet
- Alle Räume und Sanitäreinrichtungen werden regelmäßig gereinigt
- Falls die Unterbringung nicht in Einzelzimmern erfolgt, ist eine wechselnde Belegung zu vermeiden.
- Beim Besuch von Sanitärräumen ist besonders auf den Mindestabstand zu achten, ggf. findet der Besuch einzeln statt. Das Tragen der Maske für Personen ab dem 11. Lebensjahr Pflicht in Treppenhäusern, Toiletten und Fluren, also da, wo sich verschiedene (feste) Gruppen begegnen können. Außerdem gilt sie dort, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

⁸ Siehe Fußnote 2.

- ❑ Es ist den Hygienebestimmungen der jeweiligen Herbergen/Bildungsstätten Folge zu leisten

Verhaltensregeln

- ❑ Gründliche Reinigung der Hände beim Betreten des Gebäudes; ggf. sollte das Händewaschen altersgerecht erklärt werden
- ❑ Der Mindestabstand von 1,5 m ist insbesondere zu den anderen Gruppen zu beachten
- ❑ Fenster sollten möglichst dauerhaft geöffnet sein, ansonsten einmal stündlich kräftig lüften
- ❑ Türen sollten möglichst offenstehen, sofern dies die Vertraulichkeit des Gespräches nicht gefährdet
- ❑ Nach jedem Besucher*in werden Türklinken und Griffflächen desinfiziert

4. Andere Veranstaltungsarten

4.1. Jugendgottesdienste

Bei der Durchführung von Jugendgottesdiensten ist das Hygiene- und Schutzkonzept der Landeskirche zu Gottesdiensten zu befolgen. <https://www.ekiba.de/html/media/dl.html?v=192473>

4.2. Krabbelgruppen

Krabbelgruppen fallen nicht unter das Hygiene- und Schutzkonzept der Kinder- und Jugendarbeit. Nach aktueller Verordnung sind Krabbelgruppen bis zum 30.11.2020 untersagt.

5. Hinweise zum Präventions- und Ausbruchsmanagement

5.1 Allgemein

- ❑ Die allgemeinen Standards des RKI zur Prävention gelten auch für die Durchführung des Angebots.
- ❑ Notwendige Materialien sind vom Träger zu stellen.
- ❑ Außerhalb des Angebots gelten die Kontakt-, Abstands- und Hygieneregeln für Baden-Württemberg. Teilnehmende und Betreuende sollten möglichst wenig Kontakt mit Dritten haben.
- ❑ Teilnehmende und Betreuende setzen sich einem erhöhten Infektionsrisiko aus, umso wichtiger ist das eigenverantwortliche Handeln. Dementsprechend ist zu empfehlen, dass Personen mit Vorerkrankungen bzw. aus in Bezug auf einen schweren Verlauf besonders gefährdeten Gruppen in diesem Sommer auf eine Teilnahme verzichten. Dies bedeutet auch, sich selbst auf mögliche Symptome einer Atemwegserkrankung während des Angebots zu beobachten. Für Träger ist es absolut hilfreich, wenn sie im Vorfeld des Angebots seitens der Erziehungsberechtigten oder Teilnehmenden

über mögliche Vorerkrankungen und Symptome, die denen einer Covid-19-Infektion ähneln, informiert werden.

- Da es bei Auftreten von Verdachtsfällen notwendig ist, diese innerhalb des Angebots zusammen mit den Personen, die dasselbe Zelt geteilt haben, vorübergehend zu isolieren, sind entsprechende Maßnahmen mit zu bedenken und Vorsorge hierfür zu treffen.

5.2 Präventionsmaßnahmen

- Im Vorfeld des Angebots sind alle Personen (Teilnehmende und deren Erziehungsbeauftragte sowie Betreuende) über Covid-19, die Ansteckungswege und Inkubationszeiten, mögliche Verläufe, aktuelle Fallzahlen und Schutzmaßnahmen aufzuklären. Dies muss in einer zielgruppenangemessenen Form geschehen.
- Kontaktreduktion und Schutzverhalten jedes Einzelnen sind wesentliche Präventionsmaßnahmen im Rahmen des Angebots. Deshalb sind die Belegungen pro Zelt wo immer möglich zu reduzieren. Hygienepläne und -maßnahmen sind unbedingt einzuhalten.
- Seitens der Träger sind pro Angebot jeweils verantwortliche Betreuende zu benennen, die im Vorfeld für ihre Aufgabe als Präventions- und Ausbruchsmanager zu schulen sind und als verantwortliche Ansprechpersonen für die lokal zuständigen Gesundheitsämter dienen. Des Weiteren sind aus den Betreuungskräften verantwortliche Personen zu benennen, die im Ernstfall die Betreuung von Isolations- und Verdachtsfällen sowie Erkrankten übernehmen. Da diese Personen keinen weiteren Kontakt zu anderen Betreuenden und Teilnehmenden haben dürfen, ist dies bei der Planung des Personalaufwands zu berücksichtigen.
- Aufgrund der Covid-19-Pandemie ist es notwendig, besondere pädagogische Unterstützungsangebote vorzusehen, die auf mögliche Ängste und Stress unter den Teilnehmenden eingehen können. Insbesondere im Verdachts- oder Infektionsfall kommen auf die Betreuenden schwerwiegende pädagogische und kommunikative Aufgaben zu, die im Vorfeld geübt werden müssen. Eine Kontaktaufnahme von Erziehungsberechtigten zu Teilnehmenden ist jederzeit zu gewähren.

5.3 Ausbruchsmanagement

- Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Meldung von Verdachtsfällen von COVID-19 sind zu beachten: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Empfehlung_Meldung.html
- Der folgende Ablauf für den Umgang mit einem COVID-19-Ausbruch ist unbedingt einzuhalten.
- Umgang beim Auftreten von Symptomen einer Covid-19-Erkrankung:

Wenn während des Zeltlagers eine Person Symptome entwickelt, die auch den Verdacht auf eine Covid-19-Erkrankung nahelegen könnten, muss mit der Person ein Arzt unverzüglich aufgesucht und das lokal zuständige Gesundheitsamt zunächst nur über den Arztbesuch informiert werden. Beim Kontakt mit dem Arzt sind ggf. Informationen zu Vorerkrankungen weiterzugeben. Die Anweisungen des Arztes sind zu befolgen. Die Person ist von anderen Teilnehmenden zu isolieren bis zur Klärung des Verdachtsfalls.

Entwickeln in zeitlicher Nähe zueinander mehrere Personen Symptome, ist das lokal zuständige Gesundheitsamt unverzüglich darüber zu informieren. Beim Kontakt mit dem Gesundheitsamt sind auch ggf. Informationen zu Vorerkrankungen der Betroffenen unbedingt weiterzugeben. In diesem Fall sind neben den Personen mit Symptomen auch diejenigen zu isolieren, die gemeinsam in einem Zelt übernachtet haben.

Falls der erste Verdachtsfall bzw. weitere Verdachtsfälle ärztlich bestätigt wurden, ist umgehend der Kontakt mit dem lokal zuständigen Gesundheitsamt aufzunehmen. Dieses veranlasst dann gemeinsam mit der zuständigen Ortspolizeibehörde die nächsten Schritte. Bis zur Entscheidung der zuständigen Behörden über das weitere Vorgehen sind die bestätigten Verdachtsfälle weiterhin von anderen zu separieren. Den Weisungen der Gesundheitsämter bzw. der zuständigen Ortspolizeibehörden ist unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere die Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten muss in enger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt geschehen.

Kontaktpersonen werden entsprechend des Expositionsrisikos durch das Gesundheitsamt eingestuft. Enge Kontaktpersonen sind unverzüglich vertraulich über ihren Status und die weiteren damit zusammenhängenden Maßnahmen zu informieren. Verdachtsfälle sowie enge Kontaktpersonen müssen von den weiteren Teilnehmenden isoliert werden. Auch mögliche Kontaktpersonen, die das Angebot vorzeitig verlassen haben, sind zu informieren.

Teilnehmende und Betreuende müssen zeitnah und in zielgruppengerechter Sprache über das Geschehen informiert werden, um Unsicherheiten, Ängste und Missverständnisse abzubauen. Inhalt dieser Information sind dabei auch die bereits getroffenen und geplanten Maßnahmen und deren konkrete Umsetzung. Hierbei sind die Präventions- und Ausbruchsmanger erste Ansprechperson.

- Bei Auftreten eines Erkrankungsfalls entscheidet ausschließlich das lokal zuständige Gesundheitsamt bzw. die zuständige Ortspolizeibehörde über zu treffende

Maßnahmen inklusive des Abbruchs des Angebots. Diesen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

- ❑ Auch nach Ende des Angebots sind die Auflagen des Gesundheitsamts unbedingt von den Teilnehmenden und Betreuenden zu beachten.

5.3 Gemeinschaftsaktivitäten im Verdachts- bzw. Ausbruchsfall

- ❑ Eine Teilnahme von Verdachtsfällen, Erkrankten und Kontaktpersonen der Kategorie 1 an Gemeinschaftsaktivitäten ist bis zur Entscheidung des Gesundheitsamtes zum weiteren Vorgehen nicht möglich. Im Vorfeld ist zu planen, welche Angebote für diese Personengruppe gemacht werden können. Hierzu sind diejenigen Betreuenden einzuplanen, die auch die übrige Betreuung in der Isolation gewährleisten.
- ❑ Speisen und Getränke müssen für Verdachtsfälle, Erkrankte und Kontaktpersonen der Kategorie 1 separat gereicht werden. Dies gilt auch für deren Betreuungspersonen.
- ❑ Falls eine gemeinsame Nutzung von sanitären Anlagen nicht ausgeschlossen werden kann, müssen Verdachtsfälle, Erkrankte und Kontaktpersonen der Kategorie 1 sowie deren Betreuende einen Mund-Nasen-Schutz tragen sowie der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden.

6. Anhänge

**Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen
gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung –
CoronaVO)¹**

Vom 23. Juni 2020

(in der ab 2. November 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

Abschnitt 1: Ziele und befristete Maßnahmen

§ 1

Ziele

(1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.

(2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

¹ Nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der Sechsten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 1. November 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes).

§ 1a

Befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage

(1) Bis einschließlich 30. November 2020 gehen die Absätze 2 bis 9 den übrigen Regelungen dieser Verordnung und den aufgrund dieser Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen vor, soweit diese abweichende Vorgaben enthalten.

(2) Ansammlungen und private Veranstaltungen sind abweichend von §§ 9 und § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 nur gestattet

1. mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder
2. mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Haushalts einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie, mit insgesamt nicht mehr als 10 Personen.

Satz 1 gilt nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen.

(3) Sonstige Veranstaltungen nach § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, die der Unterhaltung dienen, insbesondere Veranstaltungen der Breitenkultur und Tanzveranstaltungen, einschließlich Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und –proben, sind unabhängig von der Teilnehmerzahl untersagt. Spitzen- und Profisportveranstaltungen dürfen nur ohne Zuschauer stattfinden. § 10 Absatz 4 bleibt unberührt.

(4) Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung auf Versammlungen nach § 11 und Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen nach § 12.

(5) Übernachtungsangebote gegen Entgelt dürfen unabhängig von der Betriebsform nur zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken zur Verfügung gestellt werden. Die Untersagung gilt nicht für Übernachtungsangebote, die vor dem 2. November 2020 angetreten worden sind. Ferner untersagt wird der Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(6) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird für den Publikumsverkehr untersagt

1. Clubs und Diskotheken,

2. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
3. Vergnügungsstätten, einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen,
4. Kunst- und Kultureinrichtungen, insbesondere Theater-, Opern- und Konzerthäuser, Museen sowie Kinos, mit Ausnahme von Musikschulen, Kunstschulen, Jugendkunstschulen, Autokinos sowie Archiven und Bibliotheken,
5. Messen und Ausstellungen,
6. Freizeitparks, zoologische und botanische Gärten sowie sonstige Freizeiteinrichtungen (auch außerhalb geschlossener Räume), Museumsbahnen,
7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten, einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios, Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen sowie Bolzplätze, mit Ausnahme einer Nutzung für den Freizeit- und Amateurindividualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts, zu dienstlichen Zwecken, für den Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- und Profisport,
8. Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang, mit Ausnahme einer Nutzung für den Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- und Profisport,
9. Saunen,
10. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich Shisha- und Raucherbars und gastgewerbliche Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz, mit Ausnahme gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz, des Außer-Haus-Verkaufs sowie von Abhol- und Lieferdiensten; ebenfalls ausgenommen ist die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Absatz 5 Sätze 1 und 2,
11. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz, mit Ausnahme der Ausgabe von Getränken und Speisen

ausschließlich zum Mitnehmen und des Außer-Haus-Verkaufs; § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend,

12. Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios, sowie kosmetische Fußpflegeeinrichtungen und ähnliche Einrichtungen, mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege; ebenfalls ausgenommen sind Friseurbetriebe sowie Barbershops, die nach der Handwerksordnung Friseurdienstleistungen erbringen dürfen und entsprechend in die Handwerksrolle eingetragen sind.

§ 13 findet keine Anwendung.

(7) Ergänzend zu § 14 Nummer 8 haben Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung, soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden, die Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden auf höchstens eine oder einen je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche zu beschränken. Bei Verkaufsflächen, die kleiner als 10 Quadratmeter sind, ist höchstens eine Kundin oder ein Kunde zulässig.

(8) Der Präsenz-Studienbetrieb der Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz wird ausgesetzt; digitale Formate und andere Fernlehrformate sind unbeschadet dessen zulässig. Abweichend von Satz 1 können vom Rektorat und der Akademieleitung Veranstaltungen in Präsenzform zugelassen werden, soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrformate ersetzbar sind. § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(9) Ergänzend zu § 19 handelt ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Absatz 2 an einer Ansammlung oder Veranstaltung teilnimmt,
2. entgegen Absatz 2 eine Veranstaltung abhält,
3. entgegen Absatz 3 eine Veranstaltung abhält,
4. entgegen Absatz 5 ein Angebot zur Verfügung stellt oder
5. entgegen Absatz 6 eine Einrichtung betreibt.

Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen

§ 2

Allgemeine Abstandsregel

(1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.

(2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig sind.

(3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

§ 3

Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden

1. bei der Nutzung des öffentlichen und des touristischen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen, Passagierflugzeuge, Fähren, Fahrgastschiffe und Seilbahnen), an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhofs- und Flughafengebäuden,
2. in Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios und in medizinischen und nicht medizinischen Fußpflegeeinrichtungen,

3. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
4. in Einkaufszentren und Ladengeschäften sowie auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO), soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden,
5. in Beherbergungsbetrieben von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt,
6. in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft, von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften sowie sonstigen anwesenden Personen, soweit sie sich auf Begegnungsflächen, insbesondere Fluren, Treppenhäusern, Toiletten, Pausenhöfen aufhalten,
7. im Gaststättengewerbe von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt sowie von Kundinnen und Kunden, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden,
8. in Freizeitparks und Vergnügungsstätten von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt sowie von Kundinnen und Kunden in geschlossenen Räumen und Wartebereichen,
9. beim praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und bei den praktischen Prüfungen,
10. in Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie bei jeder sonstigen Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
11. innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz, es sei denn, es ist sichergestellt, dass der Mindestabstand nach § 2 Absatz 2 Satz 1 eingehalten werden kann, und
12. in den für den Publikumsverkehr eröffneten Bereichen öffentlicher Einrichtungen.

(2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht

1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,

2. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
3. für Beschäftigte, sofern sich an deren Einsatzort keine Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher aufhalten,
4. in Praxen und Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3, sofern die Behandlung, Dienstleistung oder Therapie dies erfordert,
5. bei der Inanspruchnahme von gastronomischen Dienstleistungen und beim Konsum von Lebensmitteln,
6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,
7. in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 6 innerhalb der Unterrichtsräume, in den zugehörigen Sportanlagen und Sportstätten sowie bei der Nahrungsaufnahme,
8. in Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie bei jeder sonstigen Ausübung des Prostitutionsgewerbes nach Absatz 1 Nummer 10, sofern die Dienstleistung dies erfordert,
9. in den Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 11 bei sportlicher Betätigung, oder
10. in den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 12 bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4.

Abschnitt 3: Besondere Anforderungen

§ 4

Hygieneanforderungen

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen

einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen,
7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlens sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

§ 5

Hygienekonzepte

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den

konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.

(2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 6

Datenverarbeitung

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind.

(2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen zu speichern und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis von den Daten erlangen.

(3) Die Daten sind auf Verlangen der nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.

(4) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

(5) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.

§ 7

Zutritts- und Teilnahmeverbot

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
3. die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

§ 8

Arbeitsschutz

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

- 1 die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,

3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

(2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

§ 9

Ansammlungen

- (1) Ansammlungen von mehr als 10 Personen sind untersagt.
- (2) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Ansammlungen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich
 1. in gerader Linie verwandt sind,
 2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
 3. höchstens zwei Haushalten angehören,

einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

(3) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt ferner nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen.

§ 10

Veranstaltungen

(1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig ist.

(3) Untersagt sind

1. private Veranstaltungen mit über 10 Teilnehmenden und
2. sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden.

Die Anzahl nach Satz 1 Nummer 1 darf überschritten werden, sofern eine Ausnahme im Sinne von § 9 Absatz 2 vorliegt. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.

(4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.

(5) Untersagt sind Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und –proben.

(6) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 11

Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.

(2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.

(3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

§ 12

Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.

(2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.

(3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

§ 13

Betriebsverbote

Es wird untersagt der Betrieb von

1. Clubs und Diskotheken und
2. Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit die Räumlichkeit, in der die entgeltliche sexuelle Dienstleistung erbracht wird, durch mehr als zwei Personen gleichzeitig genutzt wird.

§ 14

Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen:

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
2. Kunst- und Kultureinrichtungen sowie Kinos,
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,

4. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
5. Fahr-, Boots- und Flugschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
6. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
8. Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,
9. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios sowie medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
10. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Gaststättengesetz (GastG); bei gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 GastG muss die Datenverarbeitung nach § 6 nur bei externen Gästen vorgenommen werden,
11. Vergnügungsstätten einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen,
12. Beherbergungsbetriebe,
13. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
14. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden und
15. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit der Betrieb oder die Ausübung des Prostitutionsgewerbes nicht nach § 13 Nummer 2 untersagt ist.

Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes

1 Nummern 3 und 6. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 gilt auch für die in § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 4 genannten Verkehrsmittel, Bereiche und Einrichtungen.

Teil 2 – Besondere Regelungen

§ 15

Grundsatz

Die aufgrund der §§ 16 und 17 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden. Dies gilt nicht, soweit diese Regelungen von § 1a abweichen.

§ 16

Verordnungsermächtigungen

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken und Archiven,
2. Studierendenwerken und
3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.

(3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus

1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und
2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden, festzulegen.

(5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote nach § 14 Satz 1 Nummer 6 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG und
2. die praktische Fahr-, Boots- und Flugausbildung und die praktischen Prüfungen sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeug-, Boots- und Flugverkehr

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den Einzelhandel,
2. das Beherbergungsgewerbe,

3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GastG,
4. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
5. das Handwerk,
6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
7. Vergnügungsstätten,
8. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden, und
9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

§ 17

Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und

4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten

§ 18

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
2. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
- 2a. entgegen § 6 Absatz 5 als Anwesende oder Anwesender unzutreffende Angaben zu Vorname, Nachname, Anschrift, Datum der Anwesenheit oder Telefonnummer macht,
3. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung von mehr als der zulässigen Personenanzahl teilnimmt,
4. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
5. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Sätze 2 oder 5 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
7. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 eine Veranstaltung abhält,
8. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
9. entgegen § 13 Nummer 1 einen Club oder eine Diskothek oder entgegen § 13 Nummer 2 eine Prostitutionsstätte, ein Bordell oder eine ähnliche Einrichtung betreibt oder das Prostitutionsgewerbe ausübt oder
10. entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

Teil 4 - Schlussvorschriften

§ 20

Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

(2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 16 bis 18 sowie § 12 Absatz 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) §§ 1a und 15 Satz 2 treten mit Ablauf des 30. Novembers 2020 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Ablauf des 31. Januars 2021 außer Kraft.

Stuttgart, den 23. Juni 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl

Sitzmann

Dr. Eisenmann

Bauer

Untersteller

Dr. Hoffmeister-Kraut

Lucha

Hauk

Wolf

Hermann

Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit – CoronaVO Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit)¹

Vom 26. Juni 2020

(in der ab 7. November 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, in Verbindung mit § 16 Absatz 3 Nummer 6 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 23. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zucorona/corona-verordnungab-1-juli-2020/>), wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit im Sinne des § 16 Absatz 3 Nummer 6 CoronaVO (Angebote). Angebote der Schulsozialarbeit in der Schule sind nach § 2 Absatz 7 der Corona-Verordnung Schule des Kultusministeriums Baden-Württemberg Bestandteil des Schulbetriebs und unterliegen damit dem Geltungsbereich der entsprechenden Verordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg.

Bis einschließlich 30. November 2020 sind Angebote der Jugenderholung nicht gestattet. Angebote der außerschulischen Jugendbildung und Jugendsozialarbeit nach § 2 Absatz 2 dieser Verordnung sind zulässig.

§ 2

Verweise auf die Corona-Verordnung

¹ Nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit vom 2. November 2020 (verkündet gemäß § 2 Verkündungsgesetz).

(1) Wenn für die Dauer des Angebots im öffentlichen Raum, im halböffentlichen und im privaten Raum die Teilnehmerinnen und Teilnehmer feststehen, müssen die Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO eingehalten, zuvor ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 CoronaVO erstellt und eine Datenerhebung nach § 6 CoronaVO durchgeführt werden. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 CoronaVO. Bei der Durchführung des Angebots sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 CoronaVO einzuhalten. Für gemeinsame An- und Abreisen gilt die Regelung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 CoronaVO. Die zulässige Teilnehmerzahl richtet sich nach § 10 Absatz 3 CoronaVO. Abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 3 CoronaVO werden Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an dem Angebot bei der Bemessung der Teilnehmerzahl berücksichtigt. Die Sätze 1 bis 6 gelten auch für gemeinsame Ausflüge während des Angebots.

(2) Wenn zu Beginn und während der Dauer des Angebots die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht feststehen, gelten die Regelungen für Ansammlungen nach § 9 CoronaVO. Wenn ein Angebot nach Satz 1 von einem öffentlichen oder freien Träger ausgeht oder initiiert wird, ist dieser verpflichtet, eine Datenerhebung nach § 6 CoronaVO durchzuführen.

(3) Bei Angeboten nach Absatz 1 sind aus den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie den Betreuerinnen und Betreuern feste Gruppen von bis zu 30 Personen zu bilden. Zwischen diesen festen Gruppen gilt die Abstandsempfehlung des § 2 Absatz 1 CoronaVO. Während des Aufenthalts im öffentlichen Raum gilt die Abstandsregel des § 2 Absatz 2 CoronaVO für das gesamte Angebot. Ab dem 11. Lebensjahr gilt zwischen 6 und 22 Uhr eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Fluren, in Toiletten und Treppenhäusern, sowie auf Flächen, auf denen die Abstandsempfehlung des § 2 Absatz 1 CoronaVO nicht eingehalten werden kann.

(4) Beim Betrieb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit sind die Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO einzuhalten und ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 CoronaVO zuvor zu erstellen. Beim Betrieb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit mit Übernachtungsmöglichkeiten ist außerdem eine Datenerhebung nach § 6 CoronaVO durchzuführen.

§ 3

Mehrtägige Angebote mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts

(1) Bei Angeboten nach § 2 Absatz 1 mit Übernachtung soll die Zusammensetzung der Belegung eines Übernachtungsraums über den Zeitraum des Angebots nicht verändert werden.

(2) Bei Übernachtungen in fliegenden Bauten, beispielsweise Zelten, kann für die Schlafzeit von den Vorgaben des § 2 Absatz 1 der CoronaVO abgewichen werden. Durch geeignete Vorkehrungen, wie beispielsweise von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern selbst mitgebrachte Zelte oder die Bereitstellung von zusätzlichen Zelten, soll die Anzahl von Personen, die zur Schlafzeit fliegende Bauten gemeinsam nutzen, reduziert werden.

(3) Fliegende Bauten, die für die Schlafzeit genutzt werden, sollen tagsüber gelüftet und nicht zu Aufenthalts- und Aktivitätszwecken genutzt werden. Auf dem Gelände eines Angebots sind Flächen für Aufenthalts- und Aktivitätszwecke durch geeignete Vorkehrungen wie Planen, Segel, Pavillons oder Zelte ohne Wände zu überdachen.

(4) Beim Betrieb von Einrichtungen mit Übernachtungsmöglichkeiten sind die Hygieneanforderung nach § 4 CoronaVO einzuhalten, ein Hygienekonzept nach § 5 CoronaVO zu erstellen, außerdem ist eine Datenerhebung nach § 6 CoronaVO durchzuführen. Für die Belegungen von Mehrbettzimmern gelten die entsprechenden Regelungen für Beherbergungsbetriebe. Bei der Belegung von Mehrbettzimmern in Selbstversorgungshäusern sollen Belegungen so gewählt werden, dass eine Beachtung der Abstandsempfehlung nach § 2 Absatz 1 CoronaVO möglich ist. Eine Selbstversorgung ist während der Angebote mit Übernachtung möglich. Die allgemeinen Hygienevorschriften bei der Zubereitung und dem Reichen von Speisen und Getränken sind zu beachten.

§ 4

Präventions- und Ausbruchsmanagement

(1) Die Träger, die Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit außerhalb der einzelfallbezogenen Aufgabenwahrnehmung im Bereich der operativ tätigen Kinder- und Jugendhilfe erbringen, haben bei mehrtägigen Angeboten mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts die nach § 5 CoronaVO vorgeschriebenen Hygienekonzepte um ein Präventions- und Ausbruchsmanagement zu erweitern.

(2) Das Konzept muss den zuständigen Behörden auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem die Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juli 2020 (GBl. S. 661) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, außer Kraft tritt.

Stuttgart, den 26. Juni 2020

Lucha